

Angemessene Bedeckung des Bodens im Rebbau

Die Bodenfruchtbarkeit ist für die langfristige Produktivität zentral. Gefördert wird die Begrünung zwischen den Reihen.

Voraussetzungen für die Beiträge

Für die Massnahme angemessene Bedeckung des Bodens gelten folgende Voraussetzungen nach Art. 71c DZV:

- Jede Rebfläche des Betriebs muss zu mindestens 70 % begrünt sein und die Anforderung muss auf allen Parzellen des Betriebs erfüllt werden, ausser für die Junganlagen bis zum dritten Standjahr.
- Die Dauerbegrünung zwischen den Reihen gilt als Bodenbedeckung und kann spontan oder angesät sein (natürliche Vegetation, Gründüngung oder Nützlingsstreifen).

Tabelle 4: Berechtigte Kulturen und Beiträge der Massnahme angemessene Bedeckung des Bodens im Rebbau

Flächen mit Kulturen, für die Beiträge ausgerichtet werden können

Reben

Höhe des Beitrags pro Jahr

CHF <u>600.-/ha</u>

Bemerkungen

- Für die Rebfläche gilt die Dauerbegrünung zwischen den Reihen als Bodenbedeckung.
- Die Begrünung kann spontan oder angesät sein (z. B. Gründünger, natürliche Vegetation oder Nützlingsstreifen).